

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Esslingen a.N. GmbH & Co. KG Erdgasprodukt „CleverErdgas 12“

1. Zustandekommen und Beendigung des Vertrages

- 1.1. Der Erdgasliefervertrag wird abgeschlossen, indem die SWE den Auftrag des Kunden annehmen und ihn innerhalb einer Frist von 10 Werktagen in Textform bestätigen (Auftragsbestätigung). Die SWE teilen in der Auftragsbestätigung den voraussichtlichen Lieferbeginn mit. Wenn der Auftrag des Kunden bis zum 15. eines Monats bei den SWE eingegangen ist, ist Lieferbeginn in der Regel am 1. des auf den Auftragsingang folgenden übernächsten Monats, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor ein bisheriger Gasliefervertrag beendet ist. Die Grundlaufzeit von 12 Monaten beginnt mit Lieferbeginn. Die SWE werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 1.2. Im Falle von mehreren Personen, die Parteien eines Mietvertrages sind, ist der Liefervertrag von sämtlichen Mietern zu unterzeichnen. Unterschreibt nur eine Partei, ist die andere Mietpartei mitberechtigt und -verpflichtet.
- 1.3. Voraussetzung für eine Erdgasbelieferung durch die SWE ist, dass eine Jahresverbrauchsmenge von 100.000 kWh nicht überschritten wird und die Verbrauchsstelle im Niederdruck beliefert wird. Die SWE haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt. Das Erdgas wird dem Kunden nur für die Zwecke des eigenen Letztverbrauchs geliefert.
- 1.4. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Der Vertrag muss gekündigt werden. Der Vertrag kann sowohl von SWE als auch dem Kunden jederzeit mit 2-wöchiger Kündigungsfrist frühestens zum Datum des Umzugs gekündigt werden. Die Übertragung auf eine neue Abnahmestelle bedarf der Zustimmung der SWE.
- 1.5. Die SWE hat das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit einem Betrag von mehr als zwei Abschlagszahlungen, mindestens jedoch mit einem Betrag von mehr als € 100,00 in Verzug gerät, die SWE dem Kunden unter Androhung der Kündigung eine letzte Frist von mindestens zwei Wochen zur Abhilfe gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist.
- 1.6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

2. Ablesung

Die SWE ist berechtigt, für die Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhalten hat. Die SWE kann den Zählerstand des Kunden ablesen oder vom Kunden verlangen, dass dieser die Ablesung vornimmt (Selbstablesung). Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, können die SWE den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Das gleiche gilt, wenn bei vom Kunden selbst abgelesenen Zählerdaten zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten mehr als vier Wochen liegen. Bei Lieferbeginn erfolgt ebenfalls eine Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, sofern keine selbst abgelesenen Daten des Kunden vorliegen.

3. Haftung

- 3.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWE von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWE an der Erdgaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den SWE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWE beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung.
- 3.2. Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten kann der Kunde Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die SWE bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die SWE und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

4. Preise

Die SWE beliefern den Kunden zu den im Preisblatt genannten Preisen. Die Preise setzen sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen. Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten der SWE, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für die Messung und den Messstellenbetrieb, das Abrechnungsentgelt, die Erdgassteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe sowie die an die Kommune zu entrichtende Konzessionsabgabe. Für aktuelle Preise wenden Sie sich bitte an das Kundenzentrum, Fleischmannstraße 50, 73728 Esslingen. Aktuelle Informationen können Sie auch im Internet unter www.swe.de erhalten. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5. Änderungen von Steuern und Abgaben

- 5.1. Die SWE sind berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt künftiger Änderungen der Umsatzsteuer anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Erdgassteuer. Der Vertrag kann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung nach Maßgabe der Ziffer 6.4 gekündigt werden.
- 5.2. Falls nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen (z.B. im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen) wirksam werden, gilt der vorgenannte Absatz entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht.

6. Preisänderungen

- 6.1. Die SWE werden den Erdgaspreis zur Wahrung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB anpassen. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. SWE ist berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die SWE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die SWE haben den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die SWE verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.
- 6.2. Änderungen der Preise werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt; hierbei hat die SWE den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Ziffer 6.4 sowie die staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile (derzeit Energiesteuer und Konzessionsabgabe) in übersichtlicher Form anzugeben. Die Änderungen werden zeitgleich auf der Internetseite unter www.swe.de veröffentlicht.
- 6.3. Ziffer 5 über Änderungen von Steuern und Abgaben bleibt unberührt.
- 6.4. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber den SWE zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den SWE in der Preisänderungsmittlung gesondert hingewiesen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der SWE die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

7. Zahlungsweise / Zahlungsverzug

- 7.1. Die Zahlung kann alternativ durch Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats, durch Überweisung oder per Barzahlung erfolgen. Bei Überweisung wird der dadurch verursachte Mehraufwand pauschal berechnet.

- 7.2 Durch das SEPA-Lastschriftmandat ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Das Mandat kann jederzeit widerrufen werden. Überweisungen müssen auf das von SWE angegebene Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung eine Pauschale von 4,00 Euro berechnet (umsatzsteuerfrei). SWE sind berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung von weiterem Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.
- 7.4 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, verlangen die SWE angemessene Vorauszahlungen. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, verlangen die SWE in angemessener Höhe eine Sicherheitsleistung.

8. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWE während der üblichen Arbeitszeit in Rechnung gestellt:

- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung: 60,00 € (umsatzsteuerfrei)
- zum Einzug einer Forderung: 50,00 € (umsatzsteuerfrei)
- zur Unterbrechung der Versorgung: 65,00 € (umsatzsteuerfrei)
- für die Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung: 60,00 € netto (71,40 € brutto).

Jeder Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden wird nach Aufwand berechnet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe entstanden ist.

9. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 9.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWE, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Stadtwerke Esslingen a.N. GmbH & Co. KG, Fleischmannstraße 50, 73728 Esslingen, Tel.: 0711/3907200, Fax: 0711/3907-479, info@swe.de zu wenden.
- 9.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den SWE beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die SWE die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 9.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den SWE und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWE der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 9.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt.
- 9.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

10. Sonstiges

- 10.1 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der Textform.
- 10.2 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von den SWE automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.
- 10.3 Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von 6 Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG).

Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die SWE sind verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

- 10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

- 10.5 Für das gelieferte Erdgas gilt folgender gemäß § 107 Abs.2 EnergieStV vorgeschriebener Hinweis: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Stand: 01.11.2015